
**Verordnung
zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Hohlformen, Quellen/Salzaustritte,
Moore, Moorseen, Feuchtwiesen, natürliche Bachläufe) im Landkreis Teltow-
Fläming**

Vom 28. Oktober 2004

Aufgrund des § 23 in Verbindung § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, S. 106), erlässt der Kreistag des Landkreis Teltow-Fläming folgende Verordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzobjekt

- (1) Die in der Tabelle der Anlage 1 aufgeführten 107 Hohlformen, Quellen/Salzaustritte, Moore, Moorseen, Feuchtwiesen und natürlichen Bachläufe werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Naturdenkmale sind mit einer Registriernummer mit dem Klassifizierungssymbol "N" in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Rechtsverordnung dargestellt.
- (2) Der Schutzbereich der in der Rechtsverordnung aufgeführten Schutzobjekte erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Schutzobjekte. Als geschützter Umgebungsbereich wird ein Umkreis von 5 m Breite um das im Flurkartenausschnitt gekennzeichnete Schutzobjekt definiert. Als geschützter Umgebungsbereich von natürlichen Bachläufen gilt ein jeweils 5 m breiter Streifen ab Uferböschungsoberkante.
- (3) Die Naturdenkmale sind in 107 amtlich beglaubigten Flurkartenausschnitten der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung mit einer durchgehenden roten Linie oder einem Punkt dargestellt sowie mit dem Dienstsiegel des Landrates des Landkreises Teltow – Fläming (Siegelnummer 29) versehen und vom Siegelbewahrer unterschrieben am 19.10.2004. Maßgeblich sind die Einzeichnungen in den Flurkartenausschnitten. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung und dienen der Unterrichtung über die örtliche Lage der Naturdenkmale. Die Rechtsverordnung mit Ihren Anlagen 1 und 2 wird bei der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming - Untere Naturschutzbehörde -, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Während der Dienstzeiten kann von jedermann kostenlos in die Rechtsverordnung mit ihren Anlagen 1 und 2 eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die Schutzausweisung erfolgt wegen der erd- und naturgeschichtlichen sowie wissenschaftlichen Bedeutung und besonderen Eigenart der Objekte.

Der Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmale ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 4 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, seiner Teile, einschließlich seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) An den Naturdenkmälern ist es insbesondere verboten:

1. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Bohrungen und Sprengungen einschließlich Abfallablagerungen vorzunehmen, Flächen einzuebnen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
2. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der Objekte in anderer Weise zu beeinträchtigen;
3. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlämme auszubringen oder einzuleiten.

(3) Im Bereich der festgelegten geschützten Umgebung der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte ist insbesondere verboten:

1. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
2. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu errichten oder zu verlegen;
3. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen;
6. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlämme auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern;
7. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
8. Kirtungen anzulegen;
9. zu reiten.

§ 4
Zulässige Handlungen

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die (bezogen auf den Umgebungsschutz der Schutzobjekte) im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 Abs. 3 Nr. 6 und 7 gelten
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung, die keine wesentliche Veränderung darstellen, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
3. zugelassene Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
4. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann;
6. Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar durch das Naturdenkmal drohender Gefahren für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach ihrer Durchführung anzuzeigen.
7. Entfernte Teile des Schutzobjektes sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5
Genehmigungen

(1) Veränderungen am Naturdenkmal sowie Unterhaltungsarbeiten an Leitungen, Verkehrsflächen und baulichen Anlagen, die das Naturdenkmal und/oder seine geschützte Umgebung betreffen, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwider läuft.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. Handlungen ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung vornimmt;
3. der Zustimmungs- oder der Abstimmungsregelung des § 4 Nr. 2 bzw. Nr. 5 zuwiderhandelt;
4. die in § 4 Nr. 6 vorgeschriebene Anzeige an die untere Naturschutzbehörde unterläßt;
5. entgegen § 4 Nr. 6 entfernte Teile des Schutzobjektes nicht mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereithält.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8
Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich der in § 1 genannten Schutzobjekte weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 9

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Naturdenkmale. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten nachfolgend benannte Verordnungen, die sich auf die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern und flächenhaften Naturdenkmälern beziehen, außer Kraft:

1. Beschluss des Rat des Kreises Jüterbog von 1965, Beschluss-Nr.: 0/183/88/65
2. Beschluss des Rat des Kreises Jüterbog vom 05.09.1968, Beschluss-NR.: 200/58/68
3. Beschluss des Rat des Kreises Jüterbog vom 14.11.1968, Beschluss-NR.: 216/61/68
4. Beschluss des Rat des Kreises Jüterbog vom 14.11.1968, Beschluss-NR.: 217/61/68
5. Beschluss des Rat des Kreises Jüterbog vom 15.05.1969, Beschluss-Nr.: 253/70/69
6. Beschluss des Rat des Kreises Jüterbog vom 01.07.1997, Beschluss-NR.: 129/27/71
7. Beschluss des Rat des Kreises Jüterbog vom 16.01.1985, Beschluss-NR.: 0015/85
8. Beschluss des Rat des Kreises Jüterbog vom 09.01.1986, Beschluss-Nr.: 027/19/86
9. Beschluss des Rat des Kreises Jüterbog vom 18.11.1987, Beschluss-Nr.: 0163/87
10. Beschluss des Rat des Kreises Zossen vom 27.11.1988, Beschluss-Nr.: 0949
11. Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow - Fläming vom 08.12.1997, Beschluss-Nr.: 459
12. Beschluss des Rat des Kreises Luckenwalde vom 12.04.1990, Beschluss-NR.: 000890

Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 33 vom 10.11.2004